

**Satzung der Stadt Hillesheim  
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen  
für den Ausbau von Verkehrsanlagen  
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)**

Der Stadtrat Hillesheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
  1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
  2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
  3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
  4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

**§ 2**

**Beitragsfähige Verkehrsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

### § 3 Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan ergeben:
1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet von der Stadt Hillesheim und umfasst sämtliche zum Anbau bestimmte öffentliche Verkehrsanlagen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Stadtgebietes und den Bebauungsplangebietes in der Gemarkung Hillesheim mit Ausnahme des Bebauungsplangebietes „Vorn auf den Büdden“ linksseitig der K 47 und des Gewerbegebietes Alter Bahnhof östlich der K 47.
  2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Stadtteil Bolsdorf und umfasst sämtliche zum Anbau bestimmte öffentliche Verkehrsanlagen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Stadtteils und den Bebauungsplangebietes in der Gemarkung Bolsdorf mit Ausnahme des Gewerbegebietes Kylltal.
  3. Die Abrechnungseinheit 3 wird gebildet vom Gewerbegebiet Kylltal westlich der K 47 und umfasst sämtliche zum Anbau bestimmte öffentliche Verkehrsanlagen innerhalb des Gewerbegebietes in der Gemarkung Bolsdorf.
  4. Die Abrechnungseinheit 4 wird gebildet vom Stadtteil Niederbettingen und umfasst sämtliche zum Anbau bestimmte öffentliche Verkehrsanlagen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Stadtteils und den Bebauungsplangebietes in der Gemarkung Niederbettingen.
  5. Die Abrechnungseinheit 5 wird gebildet vom Gewerbegebiet Alter Bahnhof östlich der K 47 und umfasst sämtliche zum Anbau bestimmte öffentliche Verkehrsanlagen innerhalb des Gewerbegebietes in der Gemarkung Hillesheim.

Die Begründung für die Aufteilung des Stadtgebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

### § 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

### § 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt zu § 3 Absatz 1 in dem jeweiligen Abrechnungsgebiet:

Abrechnungseinheit I	20 v.H.
Abrechnungseinheit II	20 v.H.
Abrechnungseinheit III	20 v.H.
Abrechnungseinheit IV	20 v.H.
Abrechnungseinheit V	20 v.H.



## § 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H.  
Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.  
Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
  2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Stadtteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
    - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
    - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
    - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
    - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
  3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Stadtteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
  2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
  3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
    - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
    - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
  4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
  5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B.: Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
    - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
    - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
  8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
  9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.



## **§ 7**

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Absatz 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Absatz 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

## **§ 8**

### **Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Hillesheim Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

## **§ 10**

### **Ablösung des Ausbaubeitrages**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## **§ 11**

### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner

## **§ 12**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Der Stadtrat wird abweichend von Satz 1 ermächtigt, die Fälligkeit bei einzelnen Maßnahmen per Stadtratsbeschluss zu ändern.

- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

### § 13

#### Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10a Absatz 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
- a) 15 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
  - b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
  - c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
  - d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

- (2) Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.
- (3) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Absatz 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 15 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.
- (4) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Absatz 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:
- |  |                           |
|--|---------------------------|
| 0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche   | – zwei Jahre Verschonung  |
| 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche   | – vier Jahre Verschonung  |
| 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche   | – sechs Jahre Verschonung |
| 6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche   | – acht Jahre Verschonung  |
| 8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche  | – zehn Jahre Verschonung  |
| 10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche | – zwölf Jahre Verschonung |
| 12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche | – 14 Jahre Verschonung    |
| 14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche | – 16 Jahre Verschonung    |

16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung  
Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

#### § 14 Öffentliche Last

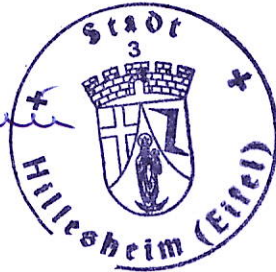
Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### § 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Hillesheim zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 10.05.2013 (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) zum 31.12.2023 außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Hillesheim, 06.12.2023

  
Gabriele Braun  
Stadtbürgermeisterin





## **Anlage 1**

### **Begründung zu § 3 - Ermittlungsgebiete**

#### **Stadt Hillesheim – Abrechnungsgebiet I**

Die Stadt Hillesheim hat aktuell rund 3.300 Einwohner. Dies entspricht dem vom Bundesverfassungsgericht und Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz normierten Orientierungswert von 3.000 Einwohnern für eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Gemeinde (OVG RP, Urteil vom 04.06.2020, 6 C 10927/19.OVG).

Trennende Zäsuren wie Flüsse und Bahnanlagen sind nicht vorhanden. Auch die durch Hillesheim verlaufende Bundesstraße B 421 hat, trotz hohem Verkehrsaufkommen, keine trennende Wirkung, da sie an den stark befahrenen Abschnitten ohne größeren Aufwand vom Fußgängerverkehr über eine ausreichende Zahl von Zebrastreifen gequert werden kann. In gleicher Weise verfügt die L 26, Kölner Straße, über eine Querungsmöglichkeit mittels eines Zebrastreifens.

Ebenfalls keine trennende Wirkung entfaltet das Gewerbegebiet „Auf der Kuhhol Teil II“ der Stadt Hillesheim. Hier besteht aus Sicht der Stadt kein gravierender struktureller Unterschied, da es sich räumlich nicht von der umgebenden Wohnbebauung abgrenzen lässt und die Straßen dort nicht von besonderer Beschaffenheit sind sowie eine maximal Breite von 5,50 m aufweisen. Der strukturelle Unterschied wird somit durch die größeren Grundstücke im Gewerbegebiet ausgeglichen (OVG RP, Urteil vom 14.07.2020, 6 A 11665/19. OVG zu Trier, Bestätigung Urteil VG Trier vom 13.12.2018, 10 K 4250/ 18.TR).

#### **Stadt Hillesheim – Abrechnungsgebiet II**

##### **Bolsdorf Ortslage**

Der Hauptort des Stadtteils Bolsdorf liegt als räumlich zusammenhängendes Gebiet durch weiträumige Außenbereichsflächen deutlich abgegrenzt von der Stadt Hillesheim, dem Stadtteil Niederbettingen und dem ebenfalls in der Gemarkung Bolsdorf gelegenen Gewerbegebiet Kylltal der Stadt Hillesheim.

#### **Stadt Hillesheim – Abrechnungsgebiet III**

##### **Gewerbegebiet Kylltal westlich der K 47**

Das Gebiet um die Straße In den Birken ist strukturell gewerblich geprägt und liegt als räumlich zusammenhängendes Gebiet durch weiträumige Außenbereichsflächen deutlich abgegrenzt von der Stadt Hillesheim, der Ortslage des Stadtteils Bolsdorf und dem Stadtteil Niederbettingen an der westlichen Grenze der Gemarkung Bolsdorf.

#### **Stadt Hillesheim – Abrechnungsgebiet IV**

##### **Niederbettingen**

Der Stadtteil Niederbettingen liegt als räumlich zusammenhängendes Gebiet durch weiträumige Außenbereichsflächen deutlich abgegrenzt von der Stadt Hillesheim und dem Stadtteil Bolsdorf.

#### **Stadt Hillesheim – Abrechnungsgebiet V**

##### **Gewerbegebiet Alter Bahnhof östlich der K 47**

Das Gebiet um die Straße Alter Bahnhof ist strukturell gewerblich geprägt und liegt als räumlich zusammenhängendes Gebiet durch weiträumige Außenbereichsflächen deutlich abgegrenzt von der Stadt Hillesheim und den Stadtteilen Bolsdorf und Niederbettingen an der westlichen Grenze der Gemarkung Hillesheim. Trotz unmittelbarer Nähe zur Ortsgemeinde Oberbettingen ist das Gewerbegebiet von dieser durch die Gemarkungsgrenze abgetrennt.



Anlage 2

